

---

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM  
ORTENAUKREIS

---

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
vom

## **Verwaltungsgebührensatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Meißenheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die

Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- DM bis 5.000,- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- DM.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in tatsächlicher Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlußvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.01.1972 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Meißenheim, den

R e i t h  
Bürgermeister

### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

-----

Ausgefertigt, Meißenheim, den

R e i t h  
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr.    vom  
.

Meißenheim, den

R e i t h  
Bürgermeister

---

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM  
ORTENAUKREIS

---

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,-- DM
2.	<b><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u></b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	3,-- bis 5.000,-- DM
3.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 200,-- DM
3a.	Bearbeitung von <b><u>Entwässerungsanträgen</u></b> a. für eine Wohneinheit im Grundriß * bei 1 bis 2 Geschossen  * bei 3 bis 4 Geschossen  * über 4 Geschossen	120,-- DM 180,-- DM 200,-- DM
	b. für Industriebauten, Parkplätze u.a. * bis 300 qm entwässerter Fläche  * über 300 qm entwässerter Fläche	60,-- DM 100,-- DM

4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 100,-- DM
5.	<b><u>Baurecht</u></b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten; mindestens 50,--DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1.
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer; mindestens 50,--DM
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM
7.	<b><u>Beglaubigung, Bestätigungen</u></b>	
7.1.	<b><u>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften</u></b> , Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 250,-- DM
7.2.	<b><u>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung</u></b> von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken <b><u>mit der Urschrift</u></b> je Seite	1,-- bis 10,-- DM mindestens 3,-- DM

7.3.	<b><u>Bestätigung der Übereinstimmung</u></b> von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken <b><u>mit der Urschrift</u></b> je Seite	1,-- bis 5,-- DM mindestens 3,-- DM
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	<b><u>Bescheinigungen</u></b>	
8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 100,-- DM
8.2.	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BAuGB	20,-- DM
8.3.	<b>Gebührenfrei sind</b>	
8.3.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (§§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	<b><u>Bestattungsrecht</u></b>	
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,-- DM
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,-- DM
10.	<b><u>Feiertagsrecht</u></b>	

10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertags-gesetz)	20,-- bis 100,-- DM
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 bis 24 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM
11.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.	bei Sachen bis zu 1.000,-- DM Wert  mindestens jedoch	2% des Werts, 3,-- DM
11.2.	bei Sachen über 1.000,-- DM Wert	2% von 1.000,-- DM und 1% des Mehr- werts
12.	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,-- DM
13.	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes  mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 bis 5 %  25,-- DM
14.	Geschäftsstelle des <b>Gutachterausschusses</b>	

14.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM
14.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM
15.	Amtshandlungen in <b>Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	10,-- bis 100,-- DM
16.	<b><u>Melderecht</u></b>	
16.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-- DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,-- DM
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- DM bis 5.000,-- DM
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffent- liche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)  jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermitt- lung erstreckt	3,-- DM
16.2.2	Datenübermittlung nach 16.2.1 die mit Hilfe der auto- matischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- DM bis 5.000,-- DM

16.2.3.	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk, den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale nach § 35 Melde G pro übermitteltem Datensatz	0,30 DM
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,-- DM
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,-- DM
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde <b>je Bescheinigung</b> Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,-- DM
16.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1.000,-- DM
16.6.	<b><u>Gebührenfrei sind</u></b>	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

17.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- DM
17.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,-- DM
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM
19.	<b><u>Schreibgebühren</u></b>	
19.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,-- DM

19.2.	für Ablichtungen ( <b>Fotokopien</b> ) und mittels Text-automat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	1,-- DM
19.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	2,-- DM
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je Seite	0,50 DM
20.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM
21.	<b>Zurücknahme</b> eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3), mindestens 3,-- DM	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr

Anmerkung für die Anwendung des Gebührenverzeichnisses:

Die Gebührenhöhe bemißt sich nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung

- a. nach dem Verwaltungsaufwand
- b. nach der Bedeutung des Gegenstandes
- c. nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner
- d. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners

in der Regel können jedoch die in Spalte 4 bezeichneten Gebührensätze erhoben werden.

Meißenheim, 07. Januar 1994

Reith  
Bürgermeister



5.3.

Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnis-  
gabeverfahren (§ 55 LBO)

10,-- DM je zu be-  
nachrichtigendem  
Angrenzer  
mindestens 50,-DM

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, den 19. Juni 1996

R e i t h  
Bürgermeister

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Meißenheim, den 19. Juni 1996

R e i t h  
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 25 vom 21.06.1996.

II. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 21.06.1996 bis 01.07.1996.

III. Jeweils eine Fertigung erhalten Bürgermeister Reith, RAL Maurer

III. WV 21.06.1996 - Anzeige LRA

IV. zdA

Meißenheim, den 19. Juni 1996

R e i t h  
Bürgermeister

---

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

---

### Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meissenheim am 03.07.01 folgende

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung, Gebührenverzeichnis beschlossen:

### Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

#### **§ 4 Gebührenhöhe Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,- Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.

#### **§ 4 Gebührenhöhe Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Wir der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- Euro.

#### **Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

Lfd.Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,- €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	2,- bis 2.500,- €
3.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,- bis 100,- €
3a.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen a. für eine Wohneinheit im Grundriss * bei 1 bis 2 Geschossen * bei 3 bis 4 Geschossen * über 4 Geschossen	60,- € 90,- € 100,- €

	b. für Industriebauten, Parkplätze u.a. * bis 300 qm entwässerter Fläche * über 300 qm entwässerter Fläche	30,-- € 50,-- €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,-- bis 50,-- €
5.	Baurecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten; mindestens 25,--€
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1.
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mindestens 25,--€
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,-- bis 500,-- €
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,-- bis 150,-- €
7.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- € mindestens 2,-- €
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 3,-- € mindestens 2,-- €
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	Bescheinigungen	

8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,-- bis 50,-- €
8.2.	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	10,-- €
8.3.	Gebührenfrei sind	
8.3.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (§§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	Bestattungsrecht	
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,-- bis 25,-- €
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Bestattungsverordnung)	3,-- bis 15,-- €
10.	Feiertagsrecht	
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- €
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 bis 24 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert mindestens jedoch	2% des Werts, 2,-- €
11.2.	bei Sachen über 500,-- € Wert	2% von 500,-- € und 1% des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,-- bis 500,-- €
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 bis 5 % 15,-- €
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	

14.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,-- bis 50,-- €
14.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,-- bis 25,-- €
15.	Amtshandlungen in Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 50,-- €
16.	Melderecht	
16.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,-- €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- € bis 2.500,-- €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öf- fentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-recht- liche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)  jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermitt- lung erstreckt	2,-- €
16.2.2	Datenübermittlung nach 16.2.1 die mit Hilfe der au- tomatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- € bis 2.500,-- €
16.2.3.	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk, den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszen- trale nach § 35 Melde G pro übermittelter Datensatz	0,20 €
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,-- €
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,-- €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- €
16.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,-- bis 500,-- €
16.6.	Gebührenfrei sind	

16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- €
17.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,-- €
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- €
19.	Schreibgebühren	
19.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,-- €
19.2.	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,-- €

19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je Seite	0,25 €
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- €
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3) , mindestens 3,-- €	1/10 bis 1/2 der vol- len Gebühr

## Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung sowie die Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung, Gebührenverzeichnis tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Meißenheim, 4. Juli 2001

Reith  
Bürgermeister

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith  
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 28 vom 13.07.01

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeister Reith
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith  
Bürgermeister